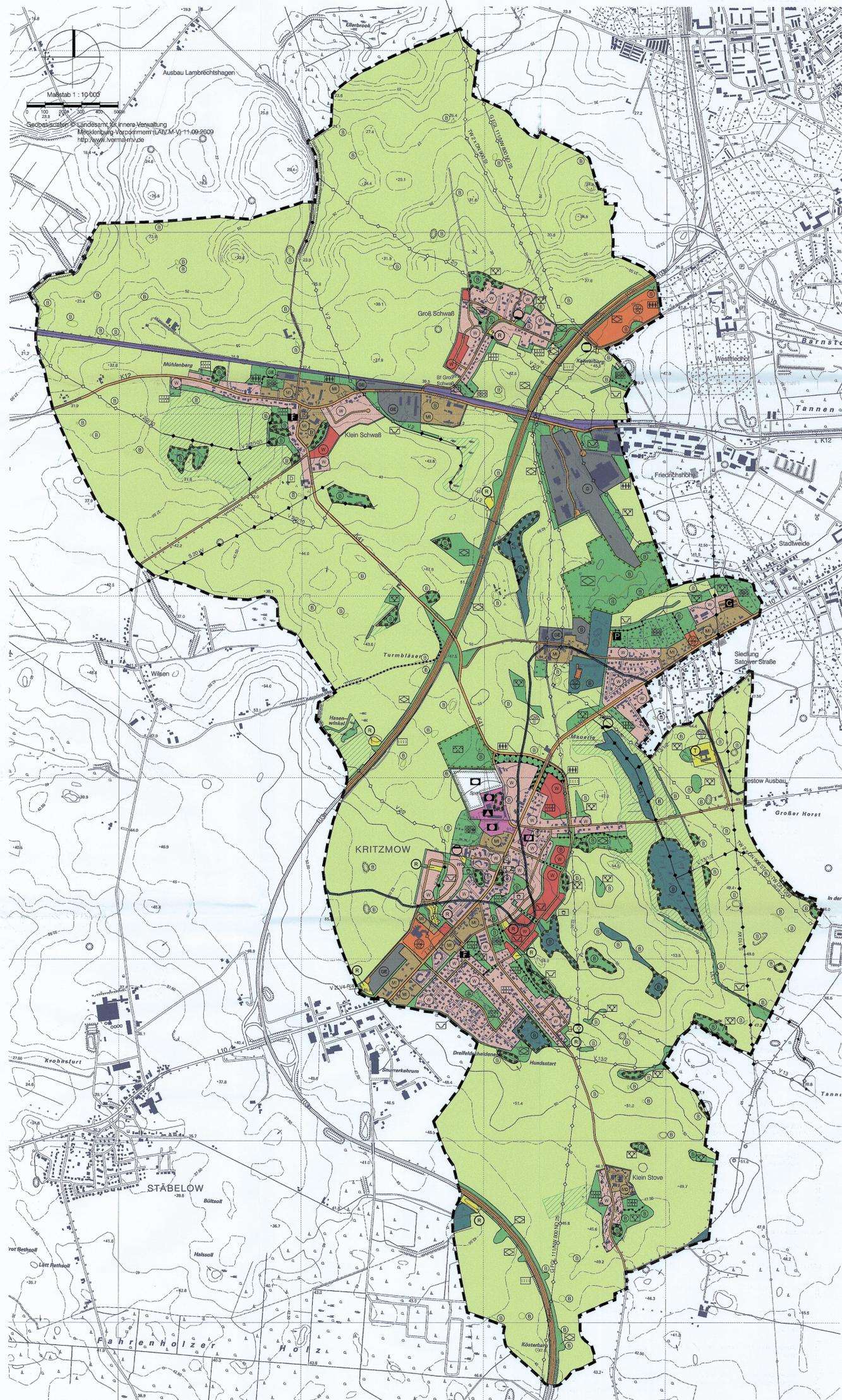


FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER GEMEINDE KRITZMOW



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die BauNutzungsverordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. 01. 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. 06. 2013 (BGBl. I S. 1548) sowie die Planzeichenerverordnung 1990 vom 18. 12. 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. 07. 2011 (BGBl. I S. 1509).

Planzeichen Erläuterung Rechtsgrundlage

I. FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, § 1 BauNVO)

- W** Wohnbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
- MD** Kennzeichnung von Wohnbau-Entwicklungsflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 5, § 5 BauNVO)
- MI** Dorfgebiete (§ 1 Abs. 2 Nr. 6, § 6 BauNVO)
- G** Mischgebiete (§ 1 Abs. 2 Nr. 6, § 6 BauNVO)
- GE** Gewerbliche Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)
- GE** Gewerbegebiete (§ 1 Abs. 2 Nr. 8, § 8 BauNVO)
- SO** Sonstige Sondergebiete (§ 1 Abs. 2 Nr. 10, § 11 BauNVO)

Zweckbestimmung (§ 11 (2) BauNVO)

- NZ Nahversorgungszentrum PZ Pferdezucht
- S Schießstand PV Photovoltaik

ENRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

- F** Flächen für den Gemeinbedarf
- F** Feuerwehr
- S** sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- V** öffentliche Verwaltungen
- S** Schule
- S** Flächen für Sport- und Spielanlagen
- S** Sportanlagen

FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSLINIE (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

- Autobahnähnliche Straßen
- sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
- ruhender Verkehr
- G** Garagenhof **P** Parkplatz
- Bahnanlagen
- überörtliche Wege und örtliche Hauptwege

FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSER-BESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

- G** Flächen für Versorgungsanlagen
- G** Gas **T** Telekommunikation
- G** Trinkwasser **S** Schmutzwasser **R** Regenwasser

HAUPTVERSORGUNG- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

- oberirdisch unterirdisch
- TW Trinkwasser V Vorflut
- SW Schmutzwasser E Elektroenergie
- G Gas

GRÜNLÄCHEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)

- G** Grünflächen
- S** Spielplatz **P** Parkanlage
- Hausgartenflächen, sonstige Erholungsgrün Dauerkleingärten
- Eingrünung / Schutzgrün Straßbegleitgrün
- naturbelassene Grünfläche Regenwasserableitung
- Ausgleichsmaßnahmen gem. § 1a (3) BauGB

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)

- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
- Hier: Schutzgebiet für Oberflächengewässer Schutzzone III

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)

- Flächen für die Landwirtschaft / davon: Dauergrünland (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 a BauGB)
- Flächen für Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 b BauGB)

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)

- Umgrenzungen von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (§ 5 Abs. 4 BauGB)
- ... bei kleinen Flächen
- B** Gesetzlich geschütztes Biotop (§ 18 NatSchG M-V) (§ 5 Abs. 4 BauGB)

REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND FÜR DEN DENKMALSCHUTZ (§ 5 Abs. 4 BauGB)

- Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen
- Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen

SONSTIGE PLANZEICHEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 4 BauGB)

- Umgrenzung der Bauflächen, für die eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist
- Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 5 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 4 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Flächennutzungsplans (hier Gemeindegrenze)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 11.02.2014. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln am 04.04.2014 erfolgt.
2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPVG beteiligt worden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist in der Zeit vom bis zum durchgeführt worden.
4. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB ist mit Schreiben vom erfolgt.
5. Die Gemeindevertretung hat am 08.11.2012 den Entwurf des Flächennutzungsplans mit Begründung genehmigt und zur Auslegung bestimmt.
6. Der Entwurf des Flächennutzungsplans mit der Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen hat in der Zeit vom bis zum während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können, durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln am ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist weiterhin darauf hingewiesen worden, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Änderungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
7. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme zum Planentwurf aufgefordert worden.
8. Die Gemeindevertretung hat die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
9. Der Flächennutzungsplan wurde am von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung zum Flächennutzungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom genehmigt.

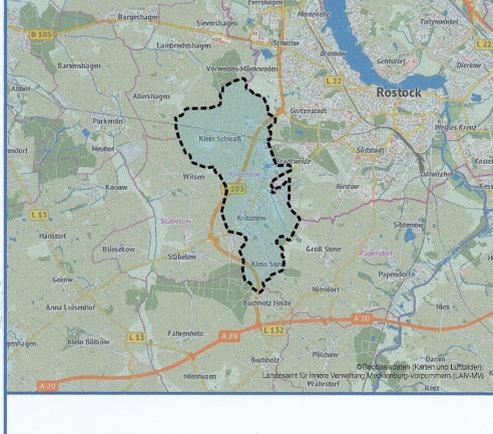
Kritzmow, (Siegel) Kaiser Bürgermeister

Flächennutzungsplan der Gemeinde Kritzmow

Landkreis Rostock

VORENTWURF

Übersichtsplan M 1 : 100 000 Bearbeitungsstand: 28.10.2014



gestellt durch: GV Kritzmow, 28.10.2014 (Siegel) Kaiser Bürgermeister

Dipl.-Ing. Wilfried Millahn Architekt für Stadtplanung, AKMV 872-92-1-d bsd • Warnowufer 59 • 18057 Rostock • Tel. (0381) 377 06 42 • Fax (0381) 377 06 59